



### Entscheidung

In der Sache

**SV DJK Holzbüttgen 1961 e.V.**

**– Antragsteller –**

Verein: SV DJK Holzbüttgen 1961 e.V.  
Floorball-Abteilung  
Bruchweg 11  
**41564 Kaarst**

und

**Regel- und Schiedsrichterkommission  
Floorball Verband Deutschland e.V.**  
c/o Roland Büttner  
Goesselstr. 55  
28215 Bremen

**– Antragsgegnerin –**

### wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.  
**Auf den Antrag vom 27.11.2023 des Antragstellers wird Strafbescheid Nr. RSK 001-23/24 vom 24.11.2023 aufgehoben.**
2.  
**Dem Antragsteller ist die gezahlte Kautions in Höhe von 50,00 € zu erstatten. Weitere Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

### **Begründung:**

1.  
Die Antragsgegnerin (nachfolgend AG genannt) hat unter dem Aktenzeichen RSK 001-23/24 mit Strafbescheid vom 24.11.2023 gegen den Antragsteller (nachfolgend AS genannt) eine Strafgebühr in Höhe von 500,00 € verhängt; da im 1. Jahr der AS sein Schiedsrichtersoll nicht erfüllt hat; Abschnitt III § 2.4. SRO, § 7.1 GBO.

Dagegen wendet sich der AS mit einem Antrag vom 27.11.2023, diesen Strafbescheid vom 24.11.2023 aufzuheben.

Der Antrag vom 27.11.2023 wird durch den AS nicht weitergehend begründet. Die AG hat sich am 06.12.2023 und 14.12.2023 zur Sache eingelassen.

Auf die gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen.

Das Rechtsmittel des AS ist fristgerecht eingelegt (§ 11 Abs. 1, 3 REO). Die eingezahlte Kautions für die Einleitung des Verfahrens vor der VSK wurde durch die Geschäftsstelle von FD am 28.11.2023 bestätigt (§11 Abs. 4 REO, § 9 GBO).

Der von AG am 27.11.2023 gestellte Befangenheitsantrag gegen das Mitglied der VSK, Ralf Kühne, wurde mit Beschluss vom 08.12.2023 abgewiesen.

2.

Die Vereine in den Floorball-Bundesligen haben für jede Saison ein Schiedsrichterkontingent gem. III. § 2 SRO zu erfüllen und zu melden. Die Fristen für die Meldung eines Kontingentes sind in der Schiedsrichterordnung Abschnitt III § 2.1. geregelt:

*a. Die am Bundesligaspielbetrieb von FD teilnehmenden Vereine müssen je Team drei Schiedsrichter\*innen für ihr Kontingent melden. Im Landesverband erworbene Schiedsrichtertlizenzen sind hier von ausgeschlossen. Es sind mindestens drei N3-Lizenzen einzuhalten.*

*b. Das Schiedsrichterkontingent für die aktuelle Saison ist bis zum 31.08. per Mail an [rsk@floorball.de](mailto:rsk@floorball.de) zu melden. Eine Nachmeldung ist nur bis 30.09. zulässig, wenn der Kurs oder Nachtest nach dem 31.08 stattfindet. Alle bis zu dieser Frist nicht oder nicht vollständig gemeldeten Kontingente werden als „unterschriften“ gewertet.*

Für den Fall, dass das Schiedsrichterkontingent unterschritten wird, sind diese Fälle ebenfalls in der Schiedsrichterordnung Abschnitt III § 2.2. und 2.3. geregelt:

*2. Sollte ein bis dato erfülltes Schiedsrichterkontingent nach der Meldefrist unterschritten werden, so hat der Verein die Möglichkeit, das Kontingent innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch die RSK FD mit einem/einer anderen Schiedsrichter\*in aufzufüllen (zeitweise Unterschreitung).*

*3. Wird einem/einer Kontingentschiedsrichter\*in die Lizenz entzogen oder tritt dieser zurück und kann das Kontingent nicht in der genannten Frist mit anderen Schiedsrichter\*innen aufgefüllt werden, gilt es als nicht erfüllt (Unterschreitung).*

*a. Kontingentschiedsrichter\*innen der FBL, die mehr Spertermine benötigen als sie zur Verfügung haben, werden ebenfalls dem Kontingent des Bundesligateams in der laufenden Saison nicht weiter angerechnet.*

Alle Vereine in den Bundesligen sind die Regelung zum Spielbetrieb bekannt, wozu auch die Gestellung von Kontingentschiedsrichtern gehört, bzw. verpflichtet, sich über diese Regelungen zu informieren.

Im Übrigen ist die Frist gem. Abschnitt III § 2.2. SRO beachtlich, die allerdings eine Information der AG an den jeweiligen betroffenen Verein voraussetzt, um den Fristbeginn in Lauf zu setzen.

3.

Auf Grund der gewechselten Schriftsätze steht für die VSK fest, dass der AS zunächst seiner Verpflichtung zur Meldung des Schiedsrichterkontingents für die aktuelle Saison bis 31.08.2023 nachgekommen ist. Dabei ist es für die VSK zunächst unerheblich, ob die

benannten Schiedsrichter zum 31.08. der jeweiligen Saison bereits die Voraussetzungen gemäß Abschnitt III § 2.1.a. SRO erfüllen, dass sie eine N3-Lizenz haben. Diese kann im Rahmen der danach noch vorzunehmenden Kurse und Tests bis 30.09. der jeweiligen Saison erworben werden. Anders kann die Regelung aus Abschnitt III § 2 SRO nicht verstanden werden.

Dass der AS seine Kontingentsmeldung fristgerecht eingereicht hat, ergibt sich auch aus der Email vom 07.10.2023 des AG an den AS, in dem AS mitgeteilt wurde, dass die Kontingentsmeldung fristgerecht erfolgt wäre. Hierbei erfolgte durch den AG keine Rüge, dass der vom AS als Kontingentschiedsrichter gemeldete Sportfreund Matthias Wille zum 27.08.2023 noch nicht über eine N-Lizenz verfügte.

Allerdings wurde von Seitens des AG auch unterlassen, den AS darauf hinzuweisen, dass das Schiedsrichterkontingent des Vereins zum 30.09.2023 nicht erfüllt wurde, da der Sportfreund Matthias Wille seinen Schiedsrichtertest nicht bestanden hatte, obwohl es dem AG zum 28.09.2023 bereits bekannt war, da der Sportfreund Matthias Wille vom AG darüber per Email informiert wurde.

Unstreitig ist, dass der durch den AS mit Email vom 27.08.2023 gemeldete Schiedsrichter Matthias Wille seinen Test zum Erwerb der N3-Lizenz nicht bestanden hat. Der AG hat nur den Schiedsrichter Matthias Wille darüber mit Email vom 28.09.2023 informiert.

Diese Information des Schiedsrichters Matthias Wille genügt allerdings den Voraussetzungen aus der Schiedsrichterordnung nicht. Gemäß Abschnitt V § 1.4. SRO ist der AG verpflichtet, nach den N-Kursen den verantwortlichen Vereinen das Ergebnis ihrer Schiedsrichterkandidat\*innen bekanntzugeben. Gegen die Ergebnisse der N-Kurse können die Vereine dann Einspruch innerhalb von 4 Wochen einlegen.

Insofern kommt es auf die tatsächliche Kenntnis des Vereins an, ob sein gemeldeter Schiedsrichterkandidat tatsächlich den N-Kurs bestanden hat. Mit der alleinigen Bekanntgabe des Ergebnisses gegenüber dem betreffenden Schiedsrichter kommt der AG seiner Verpflichtung zur einer rechtmittelfähigen Bekanntgabe des Testergebnisses an die Vereine nicht nach.

Bei einer Unterschreitung des Schiedsrichterkontingents wird gem. Abschnitt III § 2.2. SRO (zeitweise Unterschreitung) eine zweiwöchige Frist ausgelöst, das Kontingent aufzufüllen. Diese zeitweise Unterschreitung tritt für die VSK auch ein, wenn ein für das Kontingent für die Saison gemeldete Schiedsrichterkandidat\*innen seinen N-Test auch zur Frist zum 30.09. der jeweiligen Saison nicht besteht. Zur Auslösung der in Schiedsrichterordnung enthaltenen 2-wöchigen Frist zum Auffüllen des Schiedsrichterkontingentes kommt es auf die tatsächliche (auch formale) Kenntniserlangung des Vereins über eine Mitteilung der zuständigen Kommission an. Wenn ein Nachtest erst zum Ende der Frist zum 30.09. der jeweiligen Saison durchgeführt wird, kommt es insbesondere und im Wesentlichen auch auf die Bekanntgabe des Ergebnisses an. Hier soll dem Verein die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die dann erfolgte und zu bewerten zeitweise Unterschreiten des Kontingentes gemäß Abschnitt III § 2.2. Schiedsrichterordnung beendet wird.

Mit Email vom 06.10.2023 hat der AS selbst zwar zu erkennen gegeben, dass der Schiedsrichter Matthias Wille über keine aktuelle N-Lizenz verfügt. Es sollte hier ein Ersatz gesucht werden., Für die VSK kommt es nicht darauf an, woher diese Information des AS resultiert. Eine Frist kann nur in Lauf gesetzt werden, mit der Zustellung des betreffenden Dokumentes bzw. wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist (analog § 221 ZPO). Im vorliegenden Fall hätte der AG den AS über das Nichtbestehen des N-Test des

Sportfreundes Matthias Wille förmlich in Kenntnis setzen und über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels belehren müssen. Die Frist wird nicht in Lauf gesetzt, wenn der die Frist einzuhaltende Beteiligte sie von Dritten irgendwie erfährt. Selbst ein möglicher Verweis darauf, dass der AS, seine(n) Schiedsrichter-Kandidaten hätte befragen können, führt nach Rechtsauffassung der VSK nicht dazu, dass hierbei die Pflicht des AG aus Abschnitt V § 1.4. SRO außer Kraft gesetzt noch hierdurch ersetzt wird.

Mit der Email vom 06.10.2023 setzt der Antragsteller den Lauf zu der 14-tätigen Frist zum Auffüllen des Schiedsrichterkontingents damit auch nicht für sich selbst in Kraft. Insoweit ist die die Nachmeldung am 21.10.2023 des Sportfreundes Lennart durch den AS an die AG Schneider aus diesen Gründen nicht verfristet.

Insoweit ist dem Antrag des AS auf Aufhebung des Strafbescheides Nr. RSK 001-23/24 vom 24.11.2023 stattzugeben.

3.

Da dem Antrag des AS stattgegeben wurde, hat er die Verfahrenskosten nicht zu tragen (§§ 6g Abs.1, 16 Abs. 1 REO). Die eingezahlte Kautions in Höhe vom 50,00 € ist dem AS nach Rechtskraft der Entscheidung zu erstatten.

Der AG ist als eine Kommission des Floorballverbandes von der Zahlung einer Verfahrensgebühr freigestellt.

Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

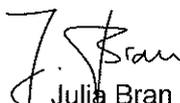
**Rechtsmittelbelehrung:**

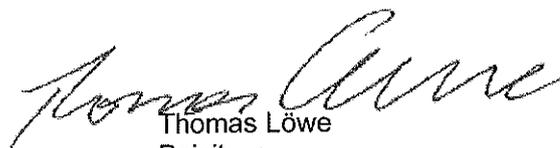
Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer stehen den am Verfahren beteiligten Parteien gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs vor der Berufungskammer zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)), in Kopie an die Geschäftsstelle ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von weiteren 50,00 € (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

  
Ralf Kühne  
Vorsitzender

  
Julia Bran  
Beisitzerin

  
Thomas Löwe  
Beisitzer